

1

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 22.6.1998

5/98

Beginn: 20.00 h
Ende: 23.15 h

Anwesend: Josef Holl, Herrmannsdorfer, Herbert Oberbauer,
Herrmann Janschke, Günther Pienz, Johann Brunner, Jürgen Brugg,
Georg Krug, Andreas Jäger, Fritz Rigger, Bernhard Hauser

Tagesordnung:

- 1.) Vergabe Kanalbauarbeiten Gewerbegebiet
- 2.) Standort Heu-Jesu-Statue und Vergabe d. Restaurierungsarb.
- 3.) Auflage des Entwurfs und Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gpt. 2359, K6 Wildermünz, gem. § 66 TROG 97
- 4.) Beschlussfassung über eine zu treffende Vereinbarung gem. § 33 TROG 97 im Falle der Errichtung von Wohnanlagen durch einen Bauherrn
- 5.) Beitrag zur Wegbewehrung zum Bergdoktorhaus
- 6.) Abschiedsfeier am 23. August 98 im Tüfist-Beitrag d. Gemeinde
- 7.) Sanierung Ortsstraße Unterdorf
- 8.) Allfälliges

Beschlüsse:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauarbeiten und Materiallieferung für die Errichtung der Kanalanlage im Gewerbegebiet Affenhäuser an den Bestbieter die Fg. Tuxerbauer zur Substanzsumme

da die Landnutzung...

wird bedarfslos die der Gemeinde Wildermünching
oder Stadt Feuerbruch schenkungsweise überlassen
D-Form-Figur auf dem Platz zwischen Traus und Salvestei
an der Ostseite der Kirche aufzustellen und den Platz
entsprechend zu gestalten. Die Gemeinde wird sich auch
an dem Restaurierungs- und Transportkosten, die sich
auf ca. \$ 60.000.- belaufen werden, beteiligen. Weitere
Angebote für die Restaurierung werden noch eingeholt.
Ein Zuschuss vonseiten der Kulturabteilung ist zu erwarten;
aus der Kinderkassa werden \$ 20.000.- für diesen Zweck
zur Verfügung gestellt.

11-

Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Entwurfes
und die Erlangung eines allgemeinen Bebauungsplanes
und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des
Grundstückes 467 zur Gänge und der Gp 2359 zum Teil
lt. planlicher Darstellung gem. § 66 Abs. 2 TR06 1997.
Dieser Bescheid wird jedoch nicht rechtswirksam, wenn
innerhalb der Auflegungsfrist von vier Wochen keine
Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten
Person oder Stelle abgegeben wird.

4.) Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wildermünching
und Bauhöfnergesellschaften nach § 33 TR06 97.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in der Sitzung vom 22.6.1998 einstimmig beschlossen, daß ab sofort bei Errichtung von Eigentumswohn- bzw. Reihenhuisanlagen durch Bauträgersgesellschaften, 75 % dieser Wohneinheiten an Wildermieminger Bürger/Innen verkauft werden müssen. Unter den Begriff "Wildermieminger Bürger/in" ist eine mindestens 10-jährige Ansässigkeit mit Hauptwohnsitz im Zeitraum der letzten 10 Jahre - ununterbrochen - zu verstehen.

Vor Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung haben die betroffenen Bauträgersgesellschaften gem. § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997 mit der Gemeinde Wildermieming folgende Vereinbarung abzuschließen:

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Wildermieming,
vertreten durch Bgm. Josef Stoll als Baubehörde I. Instanz

und

.....
Name des Bauträgers

1. Die Name des Bauträgers ist Alleineigentümerin der Gp in EZl.GB Wildermieming
2. Die Name des Bauträgers beabsichtigt auf vorgenannter Gp. entsprechend der Einreichung vom die Errichtung

Über dieses Ansuchen fand am die Verhandlung an Ort und Stelle statt und würde nach Abschluß des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Voraussetzung zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung grundsätzlich vorliegen.

3. Die Gemeinde Wildermieming, insbesondere der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz, hat unter anderem auf die Auflagen und Ziele der örtlichen Raumordnung - § 27 des TROG 1997 - Bedacht zu nehmen.

Diese Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung beinhalten unter anderem:

- * die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der verkehrsmäßigen Erschließung, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,
- * die Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung,
- * die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz,

* die Vorsorge für eine zweckmäßige und bodensparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung.

4. In Anbetracht der landschaftlichen Vorzüge für Wohnbebauung, der günstigen Lage sowie der guten Verbindungen zum Zentralraum Telfs und Innsbruck gibt es auf dem Wohnungsmarkt nachweisbar einen starken Andrang für die Errichtung von Wohnanlagen durch Bauträgergesellschaften.
5. Zur Sicherung des doch nur in begrenztem Ausmaß für Neubauwohnung und Reihenhäuser zur Verfügung stehenden Baulandes und zur Koordination von neuzuschaffenden Eigentumswohn- bzw. Reihenhäuseranlagen wurde mit dem Antragsteller, im vorliegenden Fall die nachstehende Vereinbarung getroffen:

I. Für die angeführte/n Eigentumswohn- bzw. Reihenhäuseranlage/n verpflichtet sich die/Name des Bauträgers/... 75 % der Wohneinheiten das sind (aufgerundet,Wohnungen/Reihenhäuser, an Wildermieminger Bürger/innen zu verkaufen.

Unter den Begriff "Wildermieminger Bürger/in" ist eine mindestens 10 jährige Ansässigkeit mit Hauptwohnsitz im Zeitraum der letzten 10 - ununterbrochen - zu verstehen.

Die übrigen Wohnungen/Reihenhäuser können frei verkauft werden.

II. Zur Sicherung der vorgenannten Vereinbarung über den Verkauf an Eigentumswohnungen bzw. Reihenhäusern zum überwiegenden Teil an Wildermieminger Bürger/innen gilt folgendes:

Die/Name des Bauträgers/...legt der Gemeinde Wildermieming entsprechende Kauf- oder Vorverkaufsverträge vor und verpflichtet sich erst nach Vergabe von 75 % der insgesamtWohnungen/Reihenhäuser an Wildermieminger Bürger/innen mit dem Bau zu beginnen.

Zur Sicherung dieses Baubeginns wird der Gemeinde Wildermieming das Recht, über das Zivilgericht einen Baustop verfügen zu können, eingeräumt.

Nach Abschluß des Bauverfahrens bzw. im Rahmen der Benützungsbewilligung wird der Gem. Wildermieming eine Gesamtliste der vergebenen Wohnungen/Reihenhäuser zur Kontrolle vorgelegt.

Sollte sich dabei herausstellen, daß die vorgenannten Prozessverhältnisse nicht eingehalten werden, ist die/Name des Bauträgers/ verpflichtet, der Gemeinde Wildermieming eine Pönalstrafe, einklagbar beim Bezirksgericht Telfs, in der Höhe von S 500.000.-- pro Einheit, die nicht an Wildermieminger Bürger/innen vergeben wurde, zu bezahlen.